



An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

H. Tabuda

VA 6100/8-V/1/99 - BO

Wien, am **26. Mai 1999**

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Umweltgesetz für Betriebsanlagen (UGBA) geschaffen und die Gewerbeordnung 1994 geändert wird;

Stellungnahme der Volksanwaltschaft
zu BMwA GZ 32.830/65-III/A/2/99
BMUJF GZ 4121/34-I/1/99

Die Volksanwaltschaft übermittelt in der Anlage 25 Ausfertigungen der Stellungnahme zum gegenständlichen Gesetzesentwurf.

Für die Vorsitzende:

MinRat Dr. Eugen Muhr

Beilagen

Neue Rechtschreibung



An das
Bundesministerium für
wirtschaftliche Angelegenheiten
Sektion III
Stubenring 1
1011 Wien

Die Vorsitzende

VA 6100/8-V/1/99 - BO

Wien, am **26. Mai 1999**

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Umweltgesetz für Betriebsanlagen (UGBA) geschaffen und die Gewerbeordnung 1994 geändert wird;

Stellungnahme der Volksanwaltschaft
zu BMwA GZ 32.830/65-III/A/2/99
BMUJF GZ 4121/34-I/1/99

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der überarbeitete Entwurf des Betriebsanlagengesetzes - nunmehr UBGA - zeigt gegenüber der ursprünglichen Fassung deutliche Verbesserungen, wenngleich die Hauptkritikpunkte der Volksanwaltschaft aufrecht bleiben und daher aus gegebenem Anlass wiederholt werden sollen.

Abgemagerte Nachbarrechte bleiben Standard des neuen Betriebsanlagenrechtes

Auch dieser Entwurf sieht wiederum so genannte genehmigungsfreie Betriebsanlagen sowie die Beibehaltung des schon bestehenden vereinfachten Verfahrens vor. Das Genehmigungsverfahren mit voller Teilnahmemöglichkeit der Nachbarn, welches in der Vergangenheit zum Regelfall gehörte, wird damit weiter zurückgedrängt.

Die Volksanwaltschaft gibt einmal mehr zu bedenken, dass die Verdrängung der Nachbarn aus dem Betriebsanlagenrecht mit dem Selbstverständnis eines modernen Rechtsstaates nicht vereinbar ist.

Die damit einhergehende Auslagerung der Probleme zwischen Nachbarn und Unternehmen auf einen verfahrensfreien Raum bedeutet ein rechtliches Vakuum nicht zuletzt auch für die

Neue Rechtschreibung

- 2 -

Vollziehung. Gerade die Vollziehung beklagte diesen Zustand gegenüber der Volksanwaltschaft schon mehrfach unter dem Gesichtspunkt des bereits derzeit geltenden vereinfachten Verfahrens. Die Volksanwaltschaft nimmt daher auch den vorliegenden Gesetzesentwurf zum Anlass, Zweifel an der Effizienz dieser legislatischen Maßnahme anzumelden.

Die Volksanwaltschaft spricht sich erneut gegen die Absicht aus, Verfahrensvereinfachungen und -beschleunigungen zulasten der Nachbarrechte erreichen zu wollen.

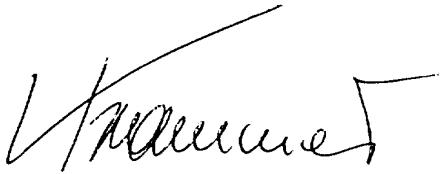
Ein weiterer Kritikpunkt, den die Volksanwaltschaft auch schon an der bestehenden Rechtslage (§ 79a Abs 4 GewO 1994 letzter Satz idF BGBl I Nr. 116/98) sowie im ersten Stellungnahmeverfahren zum damaligen Entwurf des Betriebsanlagengesetzes (§ 24 Abs 4 letzter Satz) geäußert hat, wird ebenfalls wiederholt:

Die Volksanwaltschaft regt zum § 29 Abs 4 letzter Satz des vorliegenden Entwurfes an, den Nachbarn vom Kostenrisiko in einem Anpassungsverfahren auch dann zu befreien, wenn sein Antrag zu keinen anderen oder zusätzlichen Auflagen geführt hat.

Dem Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie - Abteilung I/1 wurde diese Stellungnahme ebenfalls übermittelt.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen



Volksanwältin Dr. Christa Krammer